

Ansprechpartner	Fax	Durchwahl	Datum
Michael Hattermann	+32-2-235 09 82	+32-2-235 09 80	05.01.2009

## **Stellungnahme des VATM zur Überarbeitung der EU-Roamingverordnung**

Anrede,

die Europäische Kommission hat am 23. September 2008 einen überarbeiteten Vorschlag der seit 30. Juni 2007 gültigen EU-Roamingverordnung (Verordnung (EG) Nr. 717/2007) vorgelegt. Darin stellt sie fest, dass die Endkundenpreise für Roamingdienste weiterhin hoch sind. Die bislang nur für Sprache gültige Verordnung soll daher bis zum Jahre 2013 verlängert und auf den Bereich SMS und Daten ausgeweitet werden.

### **1. Grundsätzliches**

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) hatte bereits im Jahre 2006 zur EU-Roamingverordnung Stellung bezogen, weist jedoch mit der Übermittlung der Reformvorschläge auf nachfolgende Punkte hin, auf die zur Erhaltung und Ausweitung des Wettbewerbs ein besonderes Augenmerk gerichtet sein sollte.

#### **1.1 Anpassung der Rahmenbedingungen**

Der VATM hat bereits während der Debatte um die gegenwärtig geltende Verordnung im Grundsatz die Initiative eines regulatorischen Eingreifens begrüßt. Der Verband hat sich dabei dafür ausgesprochen, die Vorleistungsentgelte für Roaminganrufe effektiv zu regulieren, um dadurch den Wettbewerb zu stimulieren und durch freie Preisbildung zu günstigeren Endkundenpreisen zu gelangen, die zusätzliche regulatorische Eingriffe auf Endkundenebene entbehrlich machen. Nach wie vor ist der VATM der Auffassung, dass effektive regulatorische Maßnahmen auf Vorleistungsebene den Wettbewerb stimulieren und zusätzliche Maßnahmen auf Endkundenebene obsolet machen. Wie die Europäische Kommission bereits

selbst im Kontext ihres Vorschlags vom 23.09.2008 hervorhebt, hat sich kein nennenswerter Preiswettbewerb entwickelt. Stattdessen orientieren sich die Endkundenpreise vielfach nur knapp unterhalb der Endkundenpreisobergrenze. Dabei wurde der mangelnde Wettbewerb gerade durch die in der geltenden Verordnung vorgesehene Endkundenpreisobergrenze von aktuell 46 Cent bewirkt. Eine alleinige Regulierung des Vorleistungsentgeltes würde zu einer größeren Flexibilität der Unternehmen führen, welche Voraussetzung dafür ist, dass sich das Unternehmen auf der Endkundenseite durch Preisgestaltung von den Wettbewerbern unterscheiden kann und letztlich überhaupt erst zu Wettbewerb führt.

## **1.2 Herstellung von Chancengleichheit für alle Mobilfunkanbieter**

Leider trägt auch der aktualisierte Verordnungsentwurf den Anforderungen an gleiche Wettbewerbsbedingungen nicht hinreichend Rechnung. Neben den Mobilfunknetzbetreibern agieren auch Unternehmen ohne eigenes Mobilfunknetz als Anbieter von Mobilfunkanschlüssen (so genannte Service Provider), die in der Vergangenheit nicht unerheblich zum Wettbewerb auf den nationalen Mobilfunkmärkten beigetragen haben, steigende Kundenzahlen und einen Marktanteil von bis zu 20 Prozent aufweisen. Dennoch bleiben diese Unternehmen auf Vorleistungsebene bislang unberücksichtigt, obwohl sie gleichzeitig nach Artikel 4 der Verordnung verpflichtet sind, ihrerseits den Endkunden den regulierten Endkundenpreis in Rechnung zu stellen. Der VATM weist deshalb darauf hin, dass neben den Investitionen der Netzbetreiber auch **zwingend** die Interessen und Geschäftsmodelle der Serviceprovider angemessen Berücksichtigung finden müssen. Nur so können langfristig für alle Anbieter sinnvoll planbare Wettbewerbsbedingungen bestehen und Endkunden von den Angeboten im Wettbewerb profitieren. Chancengleichheit für alle Mobilfunkanbieter – und damit wirksamer Wettbewerb auf den Endkundenmärkten – ließe sich herstellen, indem die Anbieter ohne eigenes Mobilfunknetz in die Regulierung der Vorleistungsentgelte nach Art. 3 des Verordnungsentwurfs einbezogen würden. Dabei sollte auch festgelegt werden, dass der Heimatnetzbetreiber einen festgelegten Aufschlag auf das jeweilige Vorleistungsentgelt gegenüber dem Mobilfunkanbieter ohne Netz erheben kann, um die beim Netzbetrieb entstehenden Kosten auszugleichen. Dieser Aufschlag müsste an den einem Heimatnetzbetreiber für die Abwicklung von Roaminggesprächen bis zur Übergabe der Daten an den Anbieter ohne Mobilfunknetz entstehenden Kosten orientiert sein.

## **Zu den Vorschlägen im Einzelnen**

### **2.0 Voice Roaming**

Die Europäische Kommission schlägt eine weitere, jährliche Absenkung der Vorleistungs- und Endkundenpreisobergrenzen vor, so dass im Jahre 2013 eine Vorleistungspreisobergrenze von 17 Cent und eine Endkundenpreisobergrenze von 34 Cent erreicht werden. Darüber hinaus sollen Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, auf Vorleistungs- und Endkundenebene Roaming grundsätzlich sekundengenau abzurechnen. Aus Sicht des VATM lässt sich das gegenwärtige Preisniveau im Bereich des Voiceroaming im Wesentlichen auf die gegenseitig gewährten Mengenrabatte und das damit einhergehende Marktversagen in den Vorleistungsmärkten zurückführen. Wie vom VATM bereits in der Vergangenheit dargestellt, würde eine Begrenzung der Vorleistungsentgelte auf das 1,5fache der individuellen Terminierungsentgelte eine Absenkung der Vorleistungsobergrenzen auf 13 Cent ermöglichen. Eine derart effektive Vorleistungsregulierung würde alle zusätzlichen Verpflichtungen auf Endkundenebene (z.B. Preis- und Taktungsobergrenzen) zukünftig überflüssig machen.

### **2.1 SMS-Roaming**

Die Europäische Kommission sieht eine Festlegung von Preisobergrenzen von 4 Cent auf Vorleistungsebene und 11 Cent auf Endkundenebene vor. Der VATM stimmt grundsätzlich mit der Europäischen Kommission darin überein, dass Endkundenpreise beim SMS-Roaming die nationalen SMS-Endkundenpreise nicht in ungerechtfertigter Weise überschreiten sollten. Allerdings gilt es zu bemängeln, dass die Kommission in ihrem Vorschlag keinerlei Nachweise über das gegenwärtige Preisniveau in den EU-Mitgliedstaaten erbringt. Es gibt jedoch deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Preisobergrenzen unterhalb der Preisniveaus in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten liegen. Der VATM betont, dass es nicht die Aufgabe einer europäischen Verordnung sein kann, die Preise indirekt für rein nationale Telekommunikationsdienste mit zu regulieren. Für die Untersuchung der Wettbewerbskonformität nationaler Telekommunikationspreise sollten vielmehr die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden zuständig bleiben. Sollten die gegenwärtigen Endkundenpreise für SMS-Roaming die nationalen SMS-Preise tatsächlich in missbräuchlicher Weise überschreiten, kann durch die Einführung einer effektiven Vorleistungspreisobergrenze (vgl. dazu auch Punkt 1.2) die Regulierung auf Endkundenebene vermieden werden.

Letztendlich sollte bedacht werden, dass eine politisch initiierte Absenkung des Preises auch Auswirkungen auf anderen Märkten wie z.B. Geräte-Subventionen, Anschluss sowie nationale Gespräche (Wasserbetteffekt) haben kann. Im Übrigen unterstützen wir die Maßnahmen zu mehr Preistransparenz, welche nicht mit Endkundenpreisregulierung zu verwechseln ist, sondern diese regelmäßig überflüssig macht. Die Einführung einer Preisobergrenze für Endkundendienste kommt vorliegend faktisch einer Preisfestsetzung gleich und fördert den Wettbewerb nicht. Entsprechendes hat die Kommission bereits für die seit Mitte des Jahres 2007 geltenden Preise für Voice Roaming feststellen müssen.

## **2.2 Datenroaming**

Nach derzeitigem Vorschlag soll eine Vorleistungspreisobergrenze von 1 € pro MB sowie die Einführung verschiedener Transparenzmaßnahmen eingeführt werden. Nach Einschätzung des Verbandes ist Einführung einer Vorleistungspreisobergrenze für Roaming-Datendienste der mit Abstand wichtigste Bestandteil des Kommissionsvorschlages. Die Nutzung des Dienstes von Datenroaming sollte grenzüberschreitend ebenso selbstverständlich werden wie der Versand einer SMS. Die derzeit bei den Verbrauchern vorkommenden Schockrechnungen führt der VATM vor allem auf das Marktversagen in den Vorleistungsmärkten zurück. Auch hier werden Mengenrabatte gewährt, so dass große Unternehmen diese zu deutlich niedrigeren Preisen einkaufen können als kleinere Anbieter. Letztere werden dadurch davon abgehalten, dauerhaft niedrigere Endkundenpreise als die großen Mobilfunkgruppen anzubieten und Preiswettbewerb zu entfachen. Die von der Europäischen Kommission anvisierte Preisobergrenze von 1 € pro MB ist unserer Auffassung deshalb weiterhin deutlich zu hoch, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Bereits heute haben kleinere Anbieter ihre Vorleistungspreise für Roaming-Datendienste auf 25 Cent pro MB gesenkt.

Brüssel, 05. Januar 2009

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 35 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.